

**Rechtsmedizinische Leistungen; Vereinbarung mit der Kantonsspital Aarau AG (KSA),
Institut für Rechtsmedizin (IRM); Grosskredit**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur "Vereinbarung mit der Kantonsspital Aarau AG (KSA), Institut für Rechtsmedizin (IRM), betreffend rechtsmedizinische Leistungen" zur Beschlussfassung.

Zusammenfassung

Der Kanton Aargau wird ab dem 1. Januar 2014 die Leistungen im Bereich der Rechtsmedizin, welche die Gerichte, die Strafverfolgungsbehörden, die Polizei und weitere Organe der Rechtspflege und der Verwaltung für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, beim Institut für Rechtsmedizin der Kantonsspital Aarau AG (IRM Aargau) beziehen. Der bestehende interkantonale Vertrag mit dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern betreffend die Erbringung der rechtsmedizinischen Leistungen wird auf Ende des Jahrs 2013 gekündigt, nachdem aus verschiedenen Gründen Handlungsbedarf für eine Neuvergabe der Leistungen festgestellt worden war.

Der Kanton Aargau wird durch die neue Vereinbarung mit dem IRM Aargau zukünftig nur noch einen Ansprechpartner für den Bezug rechtsmedizinischer Leistungen haben. Die Vereinbarung wird als Grundvereinbarung abgeschlossen, während die einzelnen Leistungsbeschreibungen, der massgebliche Tarif sowie eine Übersicht bezüglich vom IRM Aargau ausgelagerter Leistungen in Anhängen, welche explizit integrale Bestandteile der Vereinbarung sind, geregelt wurden.

Der Tarif des IRM Aargau ist im Vergleich zu den Preisen anderer rechtsmedizinischer Institute angemessen und im Direktvergleich zum bisher für den Kanton Aargau massgebenden Tarif des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern in zahlreichen, insbesondere den häufig beanspruchten Positionen, sogar günstiger. Auf die geplanten Budgets der leistungsbeziehenden Abteilungen und Gerichte beziehungsweise auf den kantonalen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) wird die Vereinbarung demnach keine Auswirkungen haben. Ebenso wenig sind Auswirkungen auf den Personalbedarf des Kantons, die Wirtschaft, die Bevölkerung oder die anderen Kantone auszumachen.

Für die Kündigung des bisherigen interkantonalen Vertrags und den Abschluss der neuen Vereinbarung ist der Regierungsrat zuständig. Es muss jedoch im Zug des Vertragsabschlusses dem Grossen Rat gemäss §§ 18 ff. des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005 ein Grosskredit beantragt werden, da vorliegend Leistungen bezogen werden, welche über unbefristete Zeit hinweg wiederkehrende Aufwendungen in der Höhe von jährlich mehr als Fr. 500'000.– verursachen werden. Diese Aufwendungen gelten als gebunden, weshalb der Grosskredit nicht dem Referendum untersteht.

Aufgrund des bekannten Tarifs des IRM Aargau, des AFP und diverser Kostensteigerungen hinsichtlich einzelner rechtsmedizinischer Leistungen, welche allesamt auf tatsächliche oder rechtliche Veränderungen und nicht auf den Wechsel des rechtsmedizinischen Instituts zurückzuführen sind, wird gestützt auf das geltende GAF ein jährlich wiederkehrender Grosskredit in der Höhe von 2,5 Millionen Franken beantragt.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1. Ausgangslage	4
1.1 Rechtsmedizinische Leistungen	5
1.2 Institute für Rechtsmedizin in der Schweiz	5
1.3 Bisheriger Leistungsbezug durch den Kanton Aargau	5
2. Handlungsbedarf	6
2.1 Erhöhtes Leistungsvolumen	6
2.2 Koordinierte Leistungsvergabe	6
2.3 Bereich Verkehrsmedizin.....	6
2.4 Bereich Amtsärzte	7
3. Umsetzung	7
3.1 Institut für Rechtsmedizin des KSA	7
3.2 Neuvergabe der rechtsmedizinischen Leistungen	8
3.2.1 Leistungsvereinbarung mit dem IRM Aargau.....	8
3.2.2 Anwendbares Recht.....	8
3.2.3 Freihändige Vergabe und "Inhouse-Vergabe"	8
3.2.4 "Quasi-Inhouse-Vergabe".....	8
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung	9
4.1 Zu Ziffer 1 (Gegenstand).....	9
4.2 Zu Ziffer 2 (Leistungen des KSA/IRM).....	9
4.3 Zu Ziffer 3.....	9
4.4 Zu Ziffer 4 (Überprüfung und Änderung der Leistungsbeschreibungen)	9
4.5 Zu Ziffer 5 (Tarif)	10
4.6 Zu Ziffer 6 (Rechnungsstellung)	10
4.7 Zu Ziffer 7 (Leistungsbezugspflicht des Kantons).....	10
4.8 Zu Ziffer 8 (Grundlegende Pflichten des KSA/IRM	11
4.9 Zu Ziffer 9 (Änderung und Kündigung der Vereinbarung)	11
4.10 Zu Ziffer 10 (Haftung des KSA/IRM).....	12
4.11 Zu Ziffer 11 (Anwendbares Recht).....	12
4.12 Zu Ziffer 12 (Streitbeilegung	12
4.13 Zu Ziffer 13 (Mitteilungen)	12
4.14 Zu Ziffer 14 (Dauer und Inkrafttretung der Vereinbarung).....	12
5. Rechtsgrundlagen	12
5.1 Rechtsgrundlage für die Leistungsvereinbarung.....	12
5.2 Notwendigkeit eines Grosskredits	13
5.2.1 Anwendbares Recht.....	13
5.2.2 Notwendigkeit eines Globalkredits.....	13
5.3 Gebundenheit der Ausgaben.....	14

6.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	15
6.1	Leistungen und Kosten.....	15
6.2	Wirtschaftlichkeit	16
6.2.1	Vergleich der bisherigen mit den zukünftigen Kosten	16
6.2.2	Vergleich mit den Tarifen anderer IRM.....	19
6.3	Auswirkungen auf Aufgaben- und Finanzplan	20
6.4	Personelle Auswirkungen.....	20
7.	Weitere Auswirkungen.....	20
8.	Weiteres Vorgehen.....	21
A n t r a g :	20

1. Ausgangslage

1.1 Rechtsmedizinische Leistungen

Gerichte, Strafverfolgungsbehörden, Polizei und weitere Organe der Rechtspflege und der Verwaltung sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf Leistungen der Rechtsmedizin angewiesen, namentlich wenn spezifisches naturwissenschaftlich-medizinisches Expertenwissen benötigt wird. Dabei können je nach Fragestellung einzelne Dienstleistungsangebote beansprucht werden. Dies ist zum Einen die forensische Medizin, die sich mit Leichen (zum Beispiel aussergewöhnliche Todesfälle), aber ebenso mit lebenden Personen (zum Beispiel Sexualdelikte, Kindesmisshandlung, Verletzungsbegutachtung) befasst. Der Bereich der forensischen Genetik untersucht mittels DNA-Technologien Kriminalspuren hinsichtlich der Täterschaft und liefert Abstammungsgutachten. Die forensische Toxikologie sucht nach Giften und Vergiftungen beim Menschen, bestimmt Alkohol, Drogen und Medikamente bei auffälligen Strassenverkehrsteilnehmern und analysiert Betäubungsmittelkonfiskate. Die Verkehrsmedizin und Verkehrspsychologie dient der Abklärung der Fahreignung von Motorfahrzeugführern. Die forensische Psychiatrie befasst sich mit straf-, zivil-, versicherungs- und verwaltungsrechtlichen Aspekten von psychischen Störungen. Beispiele sind etwa die Beurteilung von Schuldfähigkeit oder Therapierbarkeit einer Person.

1.2 Institute für Rechtsmedizin in der Schweiz

In der Schweiz bestanden bisher fünf Institute für Rechtsmedizin. Diese befinden sich in Basel, Bern, Genf/Lausanne, St. Gallen und Zürich. Zudem haben die Kantone Graubünden, Neuenburg, Tessin und Zug eigene rechtsmedizinische Einrichtungen.

Seit 2012 verfügt auch der Kanton Aargau über ein Institut für Rechtsmedizin, welches durch die Kantonsspital Aarau AG (KSA) in den vergangenen Jahren aufgebaut wurde.

1.3 Bisheriger Leistungsbezug durch den Kanton Aargau

Gerichte, Strafverfolgungsbehörden, Polizei und weitere Organe der Rechtspflege und der Verwaltung bezogen die von ihnen benötigten Leistungen im Bereich der Rechtsmedizin bislang grundsätzlich gestützt auf einen im Jahr 1996 mit dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag. Dieser wurde als interkantonale Vereinbarung gemäss § 82 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 abgeschlossen und umfasst Leistungen (Begutachtung, Beratung sowie Weiterbildung) in den Bereichen forensische Medizin, forensische Chemie und forensische Genetik. Hauptbezüger sind die Staatsanwaltschaften und die Kantonspolizei. Besagter Vertrag wurde am 14. November 1995 vom Grossen Rat genehmigt.

Weiter arbeitet das Strassenverkehrsamt im Bereich der Fahreignungsdiagnostik (Erstellung von Gutachten, Abstinenzkontrollen, etc.) mit diversen Ärzten aus verschiedenen Fachrichtungen zusammen. Aufgrund des grossen Zusatzbedarfs an verkehrsmedizinischen Leistungen hat das Strassenverkehrsamt im Jahr 2011 mit dem KSA mehrere Dienstleistungsverträge (insbesondere über die Kontrollen der Abstinenzauflagen) abgeschlossen. Die periodische Überprüfung der Fahreignung der Lenkerinnen und Lenker von Motorfahrzeugen erfolgt seit 2012 durch diejenigen Amts- und Hausärzte, die vom Strassenverkehrsamt nach Absol-

vierung einer verkehrsmedizinischen Weiterbildung zu Vertrauensärzten ernannt worden sind. Zudem erfolgt die Erstellung von psychiatrischen Gutachten für die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden zu einem grossen Teil durch die Psychiatrische Dienste Aargau AG (PDAG). Ebenfalls wird in diesem Bereich mit weiteren Kliniken und Psychiatern zusammengearbeitet. Schliesslich sind die Amtsärzte zusätzlich zur Tätigkeit im Bereich der Verkehrsmedizin für die Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen (FU), die Durchführung von Legalinspektionen und die medizinische Versorgung in den Bezirksgefängnissen zuständig.

2. Handlungsbedarf

2.1 Erhöhtes Leistungsvolumen

Der bestehende Vertrag mit dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern wurde seit dem Abschluss im Jahr 1996 keiner Überprüfung unterzogen. Art und Volumen der Leistungen haben sich bis heute jedoch wesentlich verändert. Nachdem man bei Vertragsabschluss von einem Leistungsvolumen von Fr. 700'000.– pro Jahr ausgegangen ist, zeigen die aktuellen Zahlen, dass dieses heute rund 2–2,5 Millionen Franken pro Jahr beträgt. Bereits aus diesem Grund ist es angezeigt, die rechtsmedizinischen Leistungen künftig an diejenige Stelle zu vergeben, die den Bedürfnissen des Kantons und dem hohen Leistungsvolumen am besten gerecht werden kann.

2.2 Koordinierte Leistungsvergabe

Ausserhalb des Vertrags mit dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern hat sich im Lauf der Zeit eine vielfältige Zusammenarbeit der kantonalen Behörden mit zahlreichen Kliniken und Ärzten entwickelt. Diese Zusammenarbeit erfolgt jedoch bisher mehrheitlich einzel-fallbezogen und ist nicht durch Leistungsaufträge abgesichert. Dadurch ergeben sich häufig Probleme bei der rechtzeitigen Verfügbarkeit der Leistungen (vor allem im Bereich der Begutachtung), was zu Verfahrensverzögerungen führen kann. Aufgrund der wenig strukturierten Zusammenarbeit stellen sich auch Fragen der Wirtschaftlichkeit beziehungsweise von Qualität und Kosten. Es fehlt insgesamt an einer Übersicht über die Aufwendungen der Organe der Rechtspflege für rechtsmedizinische Leistungen. Künftig sollen deshalb die rechtsmedizinischen Leistungen für den Kanton Aargau koordiniert bezogen werden. Der Kanton soll dazu einen bestimmten Vertragspartner haben, bei dem sämtliche Leistungen bezogen beziehungsweise in Auftrag gegeben werden können. Dadurch wird sowohl den Erwartungen an die Qualität der Leistungserfüllung als auch an die Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen.

2.3 Bereich Verkehrsmedizin

Im Bereich der Verkehrsmedizin (namentlich der Fahreignungsdiagnostik), welche hinsichtlich Gutachten und Ausbildung der Ärzteschaft bis anhin nicht Gegenstand des Vertrags mit dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern war, ist in den letzten Jahren ein grosser Zusatzbedarf an rechtsmedizinischen Leistungen entstanden, der in den nächsten Jahren weiter stark wachsen wird. Dies ergibt sich insbesondere aufgrund der mit dem eidgenössischen Massnahmenpaket "Via sicura" gesetzlich vorgeschriebenen Fahreignungsabklärungen sowie den demografischen Entwicklungen, wonach es sowohl insgesamt mehr Motor-

fahrzeugführer als auch mehr über 70-jährige und somit untersuchungspflichtige Motorfahrzeugführer geben wird. Die qualitativ hochwertige Erbringung der ansteigenden Menge an Leistungen im Gebiet der Verkehrsmedizin muss künftig ohne zeitliche Verzögerungen gewährleistet werden können. Dazu braucht der Kanton Aargau einen Partner, der diese Anforderungen zu erfüllen vermag.

2.4 Bereich Amtsärzte

Trotz der markanten Erhöhung der Entschädigung für die Amtsärzte auf das Jahr 2011 hin ist nicht sichergestellt, dass sich mittel- bis längerfristig noch genügend geeignete frei praktizierende Ärzte im Nebenamt als Amtsarzt zur Verfügung stellen werden. Der sich künftig verstärkt abzeichnende grosse Grundversorgermangel schränkt das Rekrutierungspotenzial deutlich ein. Zur langfristigen Sicherstellung der bisher von den Amtsärzten erbrachten Leistungen ist eine zentrale rechtsmedizinische Basis im Kanton Aargau erforderlich. Dies soll bei der Neuvergabe der rechtsmedizinischen Leistungen berücksichtigt werden.

3. Umsetzung

3.1 Institut für Rechtsmedizin des KSA

Im Lauf der letzten beiden Jahre hat das KSA im Rahmen des Projekts "IRMAG" ein eigenes rechtsmedizinisches Institut aufgebaut. Das IRM Aargau besteht aus den vier Abteilungen forensische Medizin, forensische Genetik, forensische Toxikologie und Verkehrsmedizin. Die Akkreditierung bei der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) wurde für den Bereich forensische Genetik bereits vorgenommen. Für den Bereich forensische Medizin soll die Akkreditierung per Ende Jahr 2013 abgeschlossen werden. Im Bereich forensische Toxikologie kann im Wesentlichen aufgrund des Fehlens des leitenden Arzts erst in ca. eineinhalb bis zwei Jahren mit einer Akkreditierung gerechnet werden. Im Bereich Verkehrsmedizin ist indessen keine Akkreditierung vorgesehen, da eine solche infolge fehlender Qualitätsstandards nicht realisierbar ist. Das IRM Aargau ist – unter Berücksichtigung, dass in den noch nicht akkreditierten Bereichen mit akkreditierten Subunternehmen zusammengearbeitet wird – zum heutigen Zeitpunkt voll funktionsfähig. Das IRM Aargau erbringt bereits heute im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen Leistungen für das Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern, da es diesem gegenwärtig in gewissen Bereichen an Kapazitäten fehlt.

Der Standort des IRM Aargau befindet sich in Aarau, zudem ist für bestimmte Tätigkeiten die Miete von Räumlichkeiten in Baden geplant. Was die Einrichtungen und die technologischen Standards im IRM Aargau anbetrifft, sind die Voraussetzungen für eine hohe Qualität der Erfüllung der rechtsmedizinischen Leistungen erfüllt. Aus personeller Sicht sind praktisch alle zentralen und leitenden Stellen im IRM Aargau bereits heute besetzt. Einzig im Bereich der Toxikologie muss ein leitender Arzt verpflichtet werden. Bei den Ärzten, die das IRM Aargau für seine Tätigkeit gewinnen konnte, handelt es sich zu einem grossen Teil um Fachexperten mit langjähriger Erfahrung im Bereich der Rechtsmedizin. Verschiedene Mediziner und Humangenetiker, welche früher für das Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern tätig waren, stehen heute im Dienst des IRM Aargau. Die Zusammenarbeit mit diesen

war stets positiv und wird auch für die Zukunft von den Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger des Kantons befürwortet.

3.2 Neuvergabe der rechtsmedizinischen Leistungen

3.2.1 Leistungsvereinbarung mit dem IRM Aargau

Aufgrund des ermittelten Handlungsbedarfs (vgl. oben, Ziffer 2) sowie des Bestehens eines funktionsfähigen IRM im Kanton Aargau mit einem praktisch komplett selber erbrachten Angebot an rechtsmedizinischen Leistungen ist es für den Kanton unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Leistungsqualität naheliegend, seine benötigten Leistungen künftig beim IRM Aargau zu beziehen. Aus diesem Grund wird der Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem IRM Aargau angestrebt.

3.2.2 Anwendbares Recht

Da der Kanton Aargau Vergabestelle ist, kommt vorliegend das Submissionsdekret (SubmD) vom 26. November 1996 zur Anwendung. Gestützt auf § 5 Abs. 1 lit. a SubmD ist die Unterstellung unter das öffentliche Vergaberecht gegeben. Gemäss § 6 Abs. 1 SubmD unterstehen alle Arten von öffentlichen Aufträgen den Vorschriften des Dekrets. Die Neuvergabe der rechtsmedizinischen Leistungen für den Kanton Aargau ist darunter zu subsumieren.

3.2.3 Freihändige Vergabe und "Inhouse-Vergabe"

Die rechtsmedizinischen Leistungen kann der Kanton weder durch eine Freihändige Vergabe nach § 8 Abs. 3 SubmD noch durch eine vergaberechtsfreie "Inhouse-Vergabe" beschaffen.

3.2.4 "Quasi-Inhouse-Vergabe"

Die herrschende Lehre (vgl. MARTIN BEYELER, Der Geltungsanspruch des Vergaberechts, Zürich 2012, Seite 596 ff.) und Rechtsprechung sehen indessen die Möglichkeit einer "Quasi-Inhouse-Vergabe" vor, bei welcher die Vergabestelle eine Leistung an einen Leistungserbringer vergibt, der rechtlich eine andere Person als sie selbst darstellt, der aber unter der Kontrolle der Vergabestelle steht (Kontrollerfordernis) und der grundsätzlich keine Tätigkeiten für andere Personen, als die ihn kontrollierende Vergabestelle erbringt (Tätigkeitserfordernis). Wenn beide Erfordernisse bezüglich Kontrolle und Tätigkeit kumulativ erfüllt sind, kann eine Leistung durch die "Quasi-Inhouse-Vergabe" direkt bei einem Anbieter bezogen werden.

3.2.4.1 Kontrollerfordernis

Für den Nachweis des Kontrollerfordernisses muss die Vergabestelle über den Leistungserbringer dieselbe Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausüben, dies unabhängig der Rechtsform. Die Aktien des KSA stehen zu 100 % im Eigentum des Kantons Aargau. Aufgrund der neuesten Rechtsprechung ist damit das Kontrollerfordernis erfüllt, muss doch der Leistungserbringer frei von privaten Händen sein und nicht aktiv kontrolliert werden, sondern lediglich kontrollierbar sein.

3.2.4.2 Tätigkeitserfordernis

Das Tätigkeitserfordernis ist erfüllt, wenn der Auftragnehmer im Wesentlichen für den oder die an ihm beteiligten öffentlichen Auftraggeber tätig ist und daneben höchstens ganz untergeordnete Tätigkeiten zugunsten von an ihm nicht beteiligten Dritten entfaltet. In Rechtsprechung und Lehre wird die Frage diskutiert, wo die Grenze der Unwesentlichkeit einer Tätigkeit für Dritte liegt. Konkrete Vorgaben für die Höhe der Grenze bestehen nicht. Der Regierungsrat geht aufgrund der erfolgten Abklärungen davon aus, dass die Festlegung eines Grenzwerts von 20 % zulässig ist, damit das Tätigkeitserfordernis als erfüllt gilt.

3.2.4.3 Beurteilung der Möglichkeit einer direkten Leistungsvereinbarung

Es ist rechtlich zulässig, im Rahmen einer "Quasi-Inhouse-Vergabe" der rechtsmedizinischen Leistungen zugunsten des Kantons Aargau direkt eine Leistungsvereinbarung mit dem KSA abzuschliessen, ohne vorher eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Die Maximalquote bezüglich Fremdanteils ist jedoch explizit vertraglich zu verankern. Ziffer 8 der Vereinbarung mit dem KSA sieht deshalb vor, dass das IRM Aargau tatsächlich mindestens 80 % seiner Gesamttätigkeit zugunsten des Kantons Aargau erbringen muss.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung

4.1 Zu Ziffer 1 (Gegenstand)

Die einzelnen Leistungen, welche das IRM Aargau für den Kanton erbringt, sind in den elf Anhängen der Vereinbarung verankert. Diese stellen explizit Bestandteile der Vereinbarung dar. Diese Ausgestaltung wurde deshalb gewählt, damit die einzelnen Leistungsvereinbarungen bei Bedarf und gegenseitigem Einverständnis durch die Änderung eines Anhangs – und damit ohne Anpassung der Grundvereinbarung – möglichst einfach revidiert werden können.

4.2 Zu Ziffer 2 (Leistungen des KSA/IRM)

Ziffer 2 soll für das KSA/IRM Aargau im Wesentlichen gewährleisten, dass der Kanton sich bei der Erteilung der rechtsmedizinischen Aufträge an das geltende Recht hält.

4.3 Zu Ziffer 3 (Qualitätssicherung)

Die Kriterien der Leistungsbeschreibungen in den Anhängen 1–11 bilden die Grundlage für die Qualitätssicherung der Leistungen gemäss der vorliegenden Vereinbarung.

4.4 Zu Ziffer 4 (Überprüfung und Änderung der Leistungsbeschreibungen)

Da zahlreiche Details der Leistungsbeschreibungen (zum Beispiel Lieferfristen) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung auf Erfahrungswerten beruhen und allenfalls in Zukunft angepasst werden müssen, ist es sinnvoll, dass Änderungen einzelner Leistungsbeschreibungen jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen sowie schriftlich vorgenommen werden können.

4.5 Zu Ziffer 5 (Tarif)

Der Tarif zu den vom IRM Aargau erbrachten beziehungsweise angebotenen Leistungen ist im Anhang 12 der Vereinbarung verankert und ist ebenfalls Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung. Durch die Ausgestaltung als Anhang ist er bei Bedarf und gegenseitigem Einverständnis einfach und in Schriftform anzupassen.

4.6 Zu Ziffer 6 (Rechnungsstellung)

Für den Kanton ist es von entscheidender Relevanz, dass aus den einzelnen Leistungsbeschreibungen ersichtlich ist, welche Leistungen ihm beziehungsweise den auftraggebenden Abteilungen in Rechnung gestellt werden und welche Leistungen von den betroffenen Privatpersonen selbst bezahlt werden müssen (zum Beispiel Gutachten im Bereich der Verkehrsmedizin oder Abstinenzkontrollen). Diese Transparenz muss durch die Leistungsbeschreibungen gewährleistet sein.

4.7 Zu Ziffer 7 (Leistungsbezugspflicht des Kantons)

Der Kanton soll hinsichtlich Leistungen gemäss der vorliegenden Vereinbarung beziehungsweise der dazugehörigen Anhänge nur einen Ansprechpartner haben und von diesem die Leistungen entgegen nehmen. Diejenigen Leistungen, die das IRM Aargau nicht selber erbringt, werden vom Kanton gleichwohl beim IRM Aargau in Auftrag gegeben. Das IRM Aargau kann Leistungen an Subunternehmen auslagern. Jedoch liefert auch in diesem Fall das IRM Aargau dem Kanton die endgültigen Resultate und haftet für die Subunternehmen.

Das geltende Recht kann vorsehen, dass der Kanton einzelne rechtsmedizinische Leistungen von einer bestimmten Stelle beziehen beziehungsweise bereits von einer andern Stelle erbrachte Leistungen anerkennen muss. So sieht etwa Art. 11c Abs. 3 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV) vom 27. Oktober 1976 vor, dass medizinische und verkehrspsychologische Gutachten in allen Kantonen anzuerkennen sind, wenn sie von einer behördlich bezeichneten Untersuchungsstelle erstellt wurden und nicht älter als ein Jahr sind.

Die vorliegende Vereinbarung wird zwischen dem Kanton Aargau, vertreten durch den Regierungsrat sowie der Justizleitung als Vertreterin der aargauischen Gerichte, und dem IRM Aargau getroffen. Die geregelte Leistungsbezugspflicht betrifft folglich namentlich die Gerichte, die Staatsanwaltschaften, die Jugendanwaltschaft, die Kantonspolizei, das Amt für Justizvollzug und das Strassenverkehrsamt.

Eine Befangenheit des IRM Aargau besteht etwa dann, wenn ein Sachverhalt mit einer Leistung verbunden ist, bezüglich welches das IRM Aargau oder einzelne Mitarbeitende des IRM Aargau selbst in ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren involviert sind.

4.8 Zu Ziffer 8 (Grundlegende Pflichten des KSA/IRM)

Das IRM Aargau ist Vertragspartner des Kantons. Als solcher hat es dem Kanton gegenüber Rechenschaft über die ausgelagerten Leistungen abzulegen und der Kanton muss diesen Auslagerungen zustimmen. Die entsprechende Liste bezüglich der ausgelagerten und selber erbrachten Leistungen ist deshalb als Anhang 13 integraler Bestandteil der Vereinbarung.

Für dringende Einzelfälle (zum Beispiel bei Kapazitäts- oder Personalengpässen), wo das vorgängige Einholen der Zustimmung vom Kanton für das IRM Aargau unzumutbar oder unmöglich ist, wird eine Ausnahmeklausel aufgenommen. Diese bezieht sich jedoch auf Einzelfälle und nicht auf das generelle Auslagern einer bestimmten Leistung.

Das IRM Aargau führt intern eine Liste mit den Namen der betreffenden Subunternehmen und legt diese halbjährlich und auf Verlangen jederzeit dem Kanton vor. Diese Liste hingegen ist explizit kein Anhang und damit kein Bestandteil der Vereinbarung.

Ein Kernpunkt der Vereinbarung mit dem IRM Aargau ist die festgelegte Maximalquote hinsichtlich Leistungen zugunsten Dritter im Umfang von 20 % und die damit verbundenen Konsequenzen bei einer Überschreitung sowie die entsprechenden Offenlegungspflichten. Nachdem für die Vergabe der rechtsmedizinischen Leistungen durch den Kanton kein öffentliches Ausschreibungsverfahren erfolgt und die Rechtsprechung sowie Lehre im Submissionsrecht gewürdigt worden sind, ist es erforderlich, die genannte Maximalquote und die damit verbundenen Vertragsklauseln in der Vereinbarung festzulegen. Solange sich aufgrund einschlägiger Rechtsprechung und Doktrin keine neuen Erkenntnisse ergeben, sollen diese Bestimmungen keine Änderungen erfahren.

Der Kanton ist verpflichtet, die im Rahmen der Offenlegung des IRM Aargau erhaltenen Daten vertraulich zu behandeln und nicht zweckfremd zu verwenden. Dies wird zum Schutz des IRM Aargau explizit so in die Vereinbarung aufgenommen. Das IRM Aargau ist demgegenüber verpflichtet, den Datenschutz gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen und spezialgesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Subunternehmen und der damit verbundenen Datenübermittlung.

4.9 Zu Ziffer 9 (Änderung und Kündigung der Vereinbarung)

Änderungen der Vereinbarung und der Anhänge müssen schriftlich erfolgen.

Die zweijährige Kündigungsfrist ist erforderlich, damit im Fall der Notwendigkeit einer öffentlichen Ausschreibung ausreichend Zeit für die Durchführung der Ausschreibung (inklusive allfälligem Beschwerdeverfahren), Vertragsverhandlungen, Genehmigung durch den Regierungsrat und den organisatorischen Übergang vom bisherigen auf einen neuen Vertragspartner zur Verfügung steht. Nur so kann gewährleistet werden, dass die notwendigen rechtsmedizinischen Leistungen für die Polizei sowie die Justiz- und Verwaltungsbehörden ohne Unterbrüche verfügbar sind. Eine fristlose Kündigung einzelner Leistungsbeschreibungen beziehungsweise Leistungsbezüge kann aus wichtigen Gründen hingegen jederzeit erfolgen. Für den Kanton würde dies vor allem dann in Betracht fallen, wenn das IRM Aargau fortwährend die Qualitätskriterien gemäss Ziffer 3 der Vereinbarung nicht einhält und nach Mahnung

innert angemessener, im Einzelfall festzulegender, aber mindestens 30 Tagen betragender Frist, diesen Mangel nicht behebt. Die Grundvereinbarung bliebe damit jedoch bestehen.

4.10 Zu Ziffer 10 (Haftung des KSA/IRM)

Für von Subunternehmen erbrachte Leistungen haftet das KSA/IRM gegenüber dem Kanton. Das KSA/IRM hat somit zu gewährleisten, dass die beauftragten Subunternehmen die erforderlichen Qualitätsanforderungen kennen und erfüllen. Es besteht keine Ausfallhaftung des Kantons, wenn private Dritte ihre Verpflichtungen gegenüber dem KSA/IRM nicht erfüllen können.

4.11 Zu Ziffer 11 (Anwendbares Recht)

Die vorliegende Vereinbarung ist öffentlich-rechtlicher Natur. Zuständig für die juristische Beurteilung von Streitigkeiten ist das Verwaltungsgericht im Rahmen des Klageverfahrens nach §§ 60 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007. Anwendbar sind gleichwohl im Wesentlichen die Bestimmungen zum einfachen Auftrag gemäss Art. 394 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Obligationenrecht, OR), welche in solchen Verfahren als öffentliches Recht betrachtet werden.

4.12 Zu Ziffer 12 (Streitbeilegung)

Vor der Einreichung einer Klage beim Verwaltungsgericht schreibt die Vereinbarung im Fall von Konflikten vor, dass durch die Parteien eine einvernehmliche Lösung anzustreben ist.

4.13 Zu Ziffer 13 (Mitteilungen)

Mitteilungen diese Vereinbarung betreffend, namentlich die Offenlegung der durch das KSA/IRM Aargau zugunsten Dritter erbrachter Leistungen, sind an das Generalsekretariat des Departements Volkswirtschaft und Inneres zu richten. Der Kanton richtet seine Mitteilungen an den Chefarzt des IRM Aargau.

4.14 Zu Ziffer 14 (Dauer und Inkrafttreten der Vereinbarung)

Die Vereinbarung wird aufgrund der konstant benötigten rechtsmedizinischen Leistungen für den Kanton auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Befristung der Vereinbarung ist nicht gerechtfertigt. Die Auflösung der Vereinbarung kann demnach einzig durch eine Kündigung einer der beiden Parteien vorgenommen werden.

5. Rechtsgrundlagen

5.1 Rechtsgrundlage für die Leistungsvereinbarung

Gemäss § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 kann der Regierungsrat Teile des Vollzugs öffentlicher Aufgaben an Dritte übertragen. Wie dargelegt (vgl. oben, Ziffer 1.1), fallen die rechtsmedizinischen Leistungen im Kanton Aargau im Regelfall im Rahmen der

Tätigkeiten der Polizei- und Justizbehörden beim Vollzug des geltenden Rechts (vor allem des Strafrechts) und der Durchführung der damit verbundenen Verfahren an. Der Regierungsrat kann somit gestützt auf diese Norm und nach der Erkenntnis, dass ein submissionsrechtliches Ausschreibungsverfahren nicht notwendig ist (vgl. Ziffer 3.2.2), die vorliegende Vereinbarung direkt mit dem IRM Aargau abschliessen, um die Erbringung der benötigten Leistungen für die Verwaltungsbehörden sicherzustellen.

5.2 Notwendigkeit eines Grosskredits

5.2.1 Anwendbares Recht

Anwendbar für die Beurteilung, ob für die vorliegende Vereinbarung ein vom Grossen Rat zu genehmigender Kredit notwendig ist, ist vorliegend das GAF. Gemäss § 50 Abs. 1 des revidierten GAF (nGAF), welches für den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) bereits ab 1. August 2013 in Kraft treten soll (vgl. Botschaft des Regierungsrats vom 22. Februar 2012, Ziffer 8), sind die Jahresberichte und Jahresrechnungen in jenem Jahr, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach bisherigem Recht zu erstellen. Daraus lässt sich schliessen, dass sämtliche Kredite, welche noch im Jahr 2013 beschlossen werden, nach den Regeln des geltenden GAF zu beurteilen sind.

5.2.2 Notwendigkeit eines Globalkredits

5.2.2.1 Jährlich wiederkehrende Aufwendungen

Gemäss § 18 Abs. 1 i.V.m. § 20 GAF ist beim Grossen Rat ein Grosskredit für Investitionen, Programme und Projekt anzufordern, wenn sich die zu finanzierenden Leistungen voraussichtlich über mehrere Jahre erstrecken oder der geplante Nettoaufwand einmalig 5 Millionen Franken beziehungsweise jährlich wiederkehrend Fr. 500'000.– übersteigt. Der Kanton Aargau schliesst mit dem IRM Aargau eine zeitlich unbefristete Leistungsvereinbarung mit einer zweijährigen Kündigungsfrist ab. Das heisst, die Verpflichtung erstreckt sich über mehrere Jahre und ist zeitlich nicht befristet.

Die Leistungsvereinbarung sieht vor, dass die Rechtspflegeorgane, die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen rechtsmedizinischen Leistungen zu den im Leistungsvertrag vereinbarten Preisen beim IRM Aargau beziehen müssen. Das heisst, die geplante Leistungsvereinbarung, welche eine Art "Rahmenvereinbarung" darstellt, statuiert eine klare Verpflichtung der Rechtspflegeorgane, die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen rechtsmedizinischen Leistungen – wo die Vereinbarung keine Ausnahme vorsieht – ausschliesslich beim IRM Aargau zu beziehen. Es besteht folglich keine eigentliche Wahlfreiheit der Rechtspflegeorgane, ob sie rechtsmedizinische Leistungen beziehen wollen oder nicht, wird deren Notwendigkeit doch im Wesentlichen durch die massgeblichen rechtlichen Bestimmungen vorgegeben. Auch wenn die konkrete Auftragserteilung und somit auch die Auslösung von Aufwendungen dezentral durch die jeweiligen Stellen der Rechtspflegeorgane erfolgt, löst die vorliegende Leistungsvereinbarung wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar jährlich anfallende Nettoaufwendungen aus. Insofern ist von einer mehrjährigen Verpflichtung auszugehen, für deren finanzielle Folgen ein Globalkredit für einen jährlich wiederkehrenden Aufwand beantragt werden muss.

5.2.2.2 Höhe des Nettoaufwands

Aufgrund der Planung der Budgets der leistungsbeziehenden Abteilungen des Kantons Aargau sowie der Gerichte und der dort ermittelten Aufwendungen, welche für die Rechtsmedizin getätigt werden müssen, sind für die Jahre 2014–2017 gesamthaft folgende Zahlen für den Kanton Aargau vorgesehen:

	2014 (in Franken)	2015 (in Franken)	2016 (in Franken)	2017 (in Franken)
Auftragsvolumen an KSA/IRM	15'235'900	15'235'900	15'283'400	15'283'400
Direkte Kostentragung durch betroffene Personen	12'959'400	12'959'400	12'959'400	12'959'400
Aufwand für die Verwaltungsrechnung des Kantons (AFP 2014–2017)	2'276'500	2'276'500	2'324'000	2'324'000

Der überwiegende Teil der beim KSA/IRM bezogenen Leistungen werden direkt den betroffenen Klienten in Rechnung gestellt und von diesen beglichen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Leistungen für das Amt für Justizvollzug und das Strassenverkehrsamt, (Abstinenzkontrollen, Fahreignungsabklärungen etc.).

Im Fall der Staatsanwaltschaften ist die Situation hinsichtlich Rückzahlungen folgende: Bei Erlass eines Strafbefehls werden die Untersuchungskosten an die verurteilte Person weiterverrechnet, bei Anklageerhebung gehen die Kosten an das Gericht weiter und werden dann je nach Verfahrensausgang dem oder der Beschuldigten auferlegt. Die Belastung der Verwaltungsrechnung des Kantons entspricht jenen Kosten, welche durch den Staat getragen wurden, weil das Verfahren eingestellt wurde oder aber der Verurteilte letztendlich nicht bezahlen konnte (Debitorenverlust).

Zulasten der Verwaltungsrechnung des Kantons gehen nur ca. 15 % des Auftragsvolumens an das KSA/IRM. Nur dieser Anteil ist für die Höhe des Kredits relevant. Für die Jahre 2014–2017 muss insgesamt mit einem jährlichen Aufwand von Fr. 2'276'500.– bis Fr. 2'324'000.– zulasten des Kantons gerechnet werden.

Die Höhe des Grosskredits soll so festgelegt werden, dass ein gewisser Spielraum für unvorhersehbare Mehraufwendungen aufgrund von Mengenausweitungen oder anspruchsvolleren Untersuchungen mit höheren Kosten besteht. Dementsprechend und nach den Feststellungen unter Ziffer 5.2.2.1 hievorig, erweist sich somit ein Grosskredit für einen wiederkehrenden Nettoaufwand in der Höhe von rund 2,5 Millionen Franken als notwendig.

5.3 Gebundenheit der Ausgaben

In Hinblick auf § 20 Abs. 2–4 GAF und die Frage des Referendums sowie die Wirksamkeit des Ausgabenreferendums mit Quorum im Grossen Rat, muss geklärt werden, ob es sich bei den vorliegenden Ausgaben um gebundene oder um neue Ausgaben handelt. Praxisgemäss wird dann von einer neuen Ausgabe gesprochen, wenn der Handlungsspielraum bezüglich

des "warum", "wie viel" und "wann" sowie weiterer wichtiger Modalitäten des Vorhabens gross ist. Wenn dies nicht der Fall ist, handelt es sich um eine gebundene Ausgabe. Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung bildet im Wesentlichen die Regelung des Bezugs der notwendigen rechtsmedizinischen Leistungen (vgl. insbesondere Ziffer 2 der Vereinbarung und die Anhänge 1–11 der Vereinbarung). Die rechtlichen Grundlagen für die notwendige Beanspruchung dieser Leistungen sind folgende:

- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937;
- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007;
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958;
- Verkehrszulassungsverordnung (VZV) vom 27. Oktober 1976.

Auch wenn bezüglich des Umfangs der rechtsmedizinischen Leistungen in den letzten Jahren sicherlich eine Entwicklung stattgefunden haben dürfte, handelt es sich heute grundsätzlich noch immer um die gleichen Dienstleistungen wie bisher. Die aargauischen Strafverfolgungs- und Rechtspflegebehörden sind für die Erfüllung ihres Auftrags sodann auf die Inanspruchnahme dieser rechtsmedizinischen Leistungen zwingend angewiesen. Eine Möglichkeit hiervon gänzlich abzusehen, gibt es nicht, da ansonsten der Vollzug der einschlägigen Normen durch den Kanton nicht mehr möglich wäre. Kostenmässig ist der Tarif des KSA/IRM mit demjenigen anderer schweizerischer Institute für Rechtsmedizin vergleichbar. Insbesondere entstehen gegenüber dem bisherigen Vertrag mit dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern keine Mehraufwendungen. Auch hinsichtlich der Kosten besteht somit keine wesentliche Entscheidungsfreiheit.

Im Licht des Gesagten kann festgehalten werden, dass es sich bei den aus der vorliegenden Vereinbarung entstehenden Ausgaben um gebundene und damit nicht um neue Ausgaben gemäss § 20 Abs. 3 GAF handelt, weshalb der diesbezügliche Beschluss des Grossen Rats nicht dem Ausgabenreferendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 unterliegt.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

6.1 Leistungen und Kosten

Die Kosten der Leistungen im Bereich der Rechtsmedizin, welche der Kanton beim IRM Aargau beziehen wird, beurteilen sich nach einem internen Tarif des KSA, welcher sich am Tarifwerk TARMED orientiert, integraler Bestandteil der Vereinbarung ist und nach Inkrafttreten nur in gegenseitigem Einverständnis schriftlich angepasst werden darf. Der Tarif enthält für die Leistungen gemäss Ziffer 2 beziehungsweise den Anhängen der Vereinbarung die jeweiligen Preise in Franken, inklusive Angaben zu allfälligen Zuschlägen ausserhalb der regulären Arbeitszeit (Montag bis Freitag ausserhalb von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen).

Im Bereich der forensischen Toxikologie wird das IRM Aargau bis zur Akkreditierung mit Subunternehmen zusammenarbeiten. Der Tarif enthält jedoch auch für die Toxikologie feste Preise, welche für beide Parteien verbindlich sind, unabhängig davon, ob das Subunternehmen dem IRM Aargau andere (höhere) Kostenbeträge in Rechnung stellt, als das IRM Aargau mit dem Kanton vereinbart hat.

Die Preise im Tarif des IRM Aargau sind exklusive Mehrwertsteuer aufgeführt. Bei denjenigen Leistungen, welche mehrwertsteuerpflichtig sind und entsprechend mehr Kosten anfallen, wird dies dem Kanton ausgewiesen. Der bisherige Tarif des IRM Bern war gleich aufgebaut, weshalb dies beiden Tarife auch in dieser Hinsicht vergleichbar sind.

6.2 Wirtschaftlichkeit

6.2.1 Vergleich der bisherigen mit den zukünftigen Kosten

Wie bereits mehrfach festgehalten wurde, beinhaltet die vorliegende Vereinbarung keine neuen Leistungen und damit verbundene neue Ausgaben. Es geht um solche Leistungen, welche vor Abschluss dieser Vereinbarung vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern und anderen Stellen für den Kanton Aargau erbracht worden sind. Die Aufwendungen der leistungsbeziehenden Stellen des Kantons Aargau für die rechtsmedizinischen Leistungen in den Jahren 2011–2013 (gemäss Rechnung) und die Planung für die Jahre 2014–2017 (gemäss AFP) zeigen sich im Vergleich gemäss den nachfolgenden Tabellen:

6.2.1.1 Kantonspolizei (Aufgabenbereich 210)

Leistung	Anzahl/ Jahr	2011 (in Franken)	2012 (in Franken)	2013 (in Franken)	2014 (in Franken)	2015 (in Franken)	2016 (in Franken)	2017 (in Franken)
DNA-Spuren	ca. 2'000	863'980	906'940	880'000	880'000	880'000	880'000	880'000
WSA*	ca. 1'500	163'020	258'060	320'000	320'000	320'000	320'000	320'000
Total		1'027'000	1'165'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000
Anteil Kanton (AFP 2014–2017)		1'027'000	1'165'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000

* Wangenschleimhautabstriche

6.2.1.2 Strassenverkehrsamt (Aufgabenbereich 215)

Leistung	Anzahl/ Jahr	bis 2011	2012 (in Franken)	2013 (in Franken)	2014 (in Franken)	2015 (in Franken)	2016 (in Franken)	2017 (in Franken)
Abstinenzkontrollen, Drogen, Medikamente	ca. 1'000	keine Vergleichswerte verfügbar	2'660'000	2'660'000	2'660'000	2'660'000	2'660'000	2'660'000
Abstinenzkontrollen, Alkohol	ca. 10'000	keine Vergleichswerte verfügbar	1'134'000	1'134'000	9'072'000	9'072'000	9'072'000	9'072'000
Weitere	-	-	7'500	7'500	7'500	7'500	50'000	50'000
Total		-	3'801'500	3'801'500	11'739'500	11'739'500	11'782'000	11'782'000
Anteil Kanton (AFP 2014–2017)		keine Vergleichswerte verfügbar	7'500	7'500	7'500	7'500	50'000	50'000

Die erhöhten Kosten für die Abstinenzkontrollen (Alkohol) gehen auf das eidgenössische Massnahmepaket "Via sicura" zurück. Sie belasten das Budget des Kantons aber nicht, da es sich ausschliesslich um Beträge handelt, welche direkt von den betroffenen Privaten bezahlt werden müssen (vgl. oben, Ziffer 4.6)

6.2.1.3 Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft (Aufgabenbereich 250)

Leistung	Anzahl/ Jahr	2011 (in Franken)	2012 (in Franken)	2013 (in Franken)	2014 (in Franken)	2015 (in Franken)	2016 (in Franken)	2017 (in Franken)
Blut- und Urinproben	ca. 2'600	1'057'000	1'287'000	1'300'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000
Medizinische Gutachten	ca. 190	132'000	113'000	130'000	150'000	150'000	150'000	150'000
Obduktionen	ca. 160	372'000	319'000	350'000	370'000	370'000	370'000	370'000
DNA Auswertung		24'000	153'000	180'000	210'000	210'000	210'000	210'000
Übrige Leistungen		84'000	29'000	40'000	45'000	45'000	45'000	45'000
Total		1'669'000	1'901'000	2'000'000	2'175'000	2'175'000	2'175'000	2'175'000
Anteil Kanton (AFP 2014–2017)		775'400	812'400	890'000	974'000	974'000	974'000	974'000

Die Gründe für die einzelnen Kostensteigerungen bei den Staatsanwaltschaften bis in das Jahr 2017 sind Folgende:

- Es werden künftig mehr Blut- und Urinproben untersucht werden müssen; diese werden hauptsächlich bei Strassenverkehrsdelikten abgenommen, bei welchen aufgrund des Bevölkerungswachstums eine Zunahme erwartet wird. Zudem besteht in den Strafverfahren vermehrt eine Tendenz zu "objektiven" Beweisen, was zu mehr Bestimmungen der Zurechnungsfähigkeit durch Blut- und Urinproben führt.
- Es werden aufgrund der allgemeinen Tendenz zu "objektiven" Beweisen auch mehr Fachgutachten erstellt werden müssen. Die neuere Rechtsprechung verlangt heute schneller das Einholen eines Gutachtens als früher und stellt damit höhere Anforderungen an die Beweisführung. Dadurch werden für den Kanton höhere Kosten als bisher anfallen.
- Es werden künftig vermehrt DNA-Auswertungen als Beweismittel verwendet werden, um "objektive" Beweise vorlegen zu können. Diese Verfahren sind teuer und führen dementsprechend zu erhöhten Kosten im Budget.

6.2.1.4 Amt für Justizvollzug (Aufgabenbereich 255)

Leistung	Anzahl/ Jahr	bis 2013	2014 (in Franken)	2015 (in Franken)	2016 (in Franken)	2017 (in Franken)
Urinproben, Haarproben	ca. 50 Urin- und 10 Haarproben	keine Vergleichswerte verfügbar	16'400	16'400	16'400	16'400
Anteil Kanton (AFP 2014– 2017)		keine Vergleichswerte verfügbar	10'000	10'000	10'000	10'000

6.2.1.5 Gerichte (Aufgabenbereich 710)

Leistung	Anzahl/ Jahr	2011 (in Franken)	2012 (in Franken)	2013 (in Franken)	2014 (in Franken)	2015 (in Franken)	2016 (in Franken)	2017 (in Franken)
Insbesonde- re Gutach- ten	versch. Gutachten	62'000	48'000	100'000	105'000	105'000	110'000	110'000
Anteil Kan- ton		45'500	36'100	80'000	85'000	85'000	90'000	90'000

Es werden, wie dargelegt, aufgrund der allgemeinen Tendenz zu "objektiven" Beweisen mehr Fachgutachten erstellt werden müssen. Die neuere Rechtsprechung verlangt heute schneller das Einholen eines Gutachtens als früher und stellt damit höhere Anforderungen an die Beweisführung. Dadurch werden für den Kanton höhere Kosten als bisher anfallen.

6.2.1.6 Beurteilung

Zusammengefasst kann zwar festgehalten werden, dass bis 2017 diverse Kostensteigerungen bei einzelnen rechtsmedizinischen Leistungen zu erwarten sind. Diese sind aber nicht auf die vorliegende Vereinbarung mit dem IRM Aargau und den diesbezüglichen Tarif zurückzuführen, sondern auf tatsächliche oder durch neues Recht oder die Rechtsprechung geschaffene Veränderungen. Entsprechend wären diese Kostenerhöhungen auch bei einem

Weiterbestehen des Vertrags mit dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern entstanden und würden das Budget des Kantons gleichermassen belasten.

6.2.2 Vergleich mit den Tarifen anderer IRM

Ein Vergleich des Tarifs des IRM Aargau mit den aktuellen Tarifen der rechtsmedizinischen Institute in Bern, St. Gallen und Basel zeigt, dass das IRM Aargau dem Kanton die rechtsmedizinischen Leistungen zu gängigen Preisen anbietet. Der Kanton Aargau könnte seine Leistungen demnach bei den Instituten in Bern, St. Gallen und Basel nicht zu besseren Preiskonditionen beziehen, zumal bei einer Zusammenarbeit mit einem dieser ausserkantonalen Institute auch stets diverse Transport- und Wegkosten verbunden sind, die zusätzlich berücksichtigt werden müssen. Dies zeigte die bisherige Zusammenarbeit mit dem Institut in Bern. Durch die Zusammenarbeit mit dem IRM Aargau fallen solche Kosten praktisch komplett weg. Ein Vergleich mit dem aktuellen Tarif des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich war nicht möglich, da dieser nicht veröffentlicht wird. Ein Vergleich mit dem alten, einsehbaren Tarif des Zürcher Instituts führt indessen zu keiner andern Schlussfolgerung wie oben zu den anderen Instituten ausgeführt.

Ein vertiefter Vergleich mittels Kalkulation aufgrund gleicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel Stundenaufwand) mit dem bisher für den Kanton Aargau relevanten Tarif des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern zeigt folgende Gegenüberstellung der Preise bei den am häufigsten beanspruchten Leistungen:

Leistungsbeschrieb	Leistung	Annahmen (typischer Fall)	Preis IRM Bern (in Franken)	Preis IRM Aargau (in Franken)
Untersuchung von Lebenden	Einzelfall	körperliche und gynäkologische Untersuchung	797–943	770
Autopsien	Obduktionen	Grundleistung inklusive Gutachten, ohne Histologie	ca. 2'738	1'975
Toxikologische Untersuchungen	Abstinenzkontrolle (inklusive Urinproben)	Screening oder pro Substanz	50	25
Toxikologische Untersuchungen	Abstinenzkontrolle/ (Alkohol, EtG)	1 Segment ohne Bericht, pro Substanz	350	250
DNA-Untersuchungen	WSA		240	220
DNA-Untersuchungen	Abstammungsgutachten	2–3 Personen, mit Gutachten	1'590	1'540
Aktengutachten	Gutachten	bis 1 Stunde	360	330
Verkehrsmedizin	VMU (Fahreignung)	Vollversion (Suchtproblematik)	1'250–1'650	990

Im Bereich der Zuschläge für Leistungen ausserhalb der regulären Dienstzeiten (ausserhalb 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) sowie Zuschläge für Leistungen, welche der Kanton als "Express" bezeichnet und vom IRM Aargau sofort ausgeführt werden, sind vom IRM Aargau auf die gleiche Höhe wie bisher vom Berner Institut festgesetzt worden: Erstere betragen 25 %, Letztere 50 %.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Kanton durch die Zusammenarbeit mit dem IRM Aargau die rechtsmedizinischen Leistungen mindestens zu gängigen, im Vergleich zur bisherigen Situation in zahlreichen Bereichen sogar zu günstigeren Preisen, in gleich hoher Qualität beziehen kann.

6.3 Auswirkungen auf Aufgaben- und Finanzplan

Die von den leistungsbeziehenden Abteilungen und den Gerichten geplanten Nettoaufwendungen für den AFP 2014–2017 wurden bereits in Ziffer 6.2.1 aufgelistet. Sie entsprechen den im AFP 2013–2016 geplanten Aufwendungen beziehungsweise liegen teilweise darunter. Die absehbaren Kostensteigerungen aufgrund veränderter rechtlicher oder tatsächlicher Gegebenheiten sind in den geplanten Beträgen für den AFP 2014–2017 einkalkuliert.

Nachdem festgehalten werden kann, dass dem Kanton Aargau durch seinen geplanten Leistungsbezug beim IRM Aargau keine Mehrkosten anfallen, entstehen durch die vorliegende Vereinbarung keine absehbaren Mehraufwendungen gegenüber dem AFP 2013–2016.

6.4 Personelle Auswirkungen

Aus personeller Sicht wird die vorliegende Vereinbarung keine Auswirkungen auf die kantonalen Behörden und die Gerichte haben. Da es, wie oben bereits dargelegt worden ist, um den Bezug der gleichen rechtsmedizinischen Leistungen geht, welche künftig lediglich bei einer anderen Stelle als bisher bezogen werden, ändert sich für den Kanton betreffend benötigte Personalressourcen im Grund nichts. Allfällige kleinere organisatorische Änderungen, welche sich allenfalls aufdrängen werden, kann der Kanton ohne zusätzlichen Personalaufwand bewältigen.

7. Weitere Auswirkungen

Auf die Gemeinden und die anderen Kantone hat die vorliegende Vereinbarung keine nennenswerten Auswirkungen. Der Kanton Bern beziehungsweise das Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern wurden bereits vorgängig über die ins Auge gefasste Kündigung informiert. Von beiden Seiten her gab es keine grundsätzliche Opposition oder sonstige negative Rückmeldungen, weshalb davon ausgegangen werden darf, dass dies auch nach Inkrafttreten der Vereinbarung nicht der Fall sein wird.

Die Wirtschaft im Kanton Aargau kann von einem renommierten, gut funktionierenden rechtsmedizinischen Institut ebenfalls profitieren, indem etwa der Kanton für fachärztliches Personal attraktiver wird.

8. Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen und der Zeitplan gestalten sich wie folgt:

Was	Wer	Wann
Kommissionsberatung	SIK	Mai 2013
Beratung im Plenum	Grosser Rat	Juni 2013
Kündigung des Vertrags mit dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern	Regierungsrat	spätestens 30. Juni 2013
Inkrafttreten neuer Vertrag	Departement Volkswirtschaft und Inneres/Justizleitung/ IRM Aargau	1. Januar 2014

A n t r a g :

Für den Bezug der rechtsmedizinischen Leistungen ab dem 1. Januar 2014 beim Kantonsspital Aarau AG (KSA), Institut für Rechtsmedizin (IRM) wird ein Grosskredit für einen wiederkehrenden Nettoaufwand in der Höhe von jährlich 2,5 Millionen Franken beschlossen.

Aarau, 3. April 2013

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Beilage:

- Vereinbarung zwischen dem Kanton Aargau und dem Kantonsspital Aarau AG (KSA), Institut für Rechtsmedizin (IRM), betreffend rechtsmedizinische Leistungen inklusive Anhänge 1–13